

MERKBLATT

über Ausnahmegenehmigungen für Iof Zugmaschinen mit zwei Anhängern (Anhänger aus der Produktion der ehemaligen DDR) gemäß § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

1. Vorbemerkungen

Voraussetzung zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist, dass beide mitgeführte Anhänger vor dem 31.12.1991 erstmals im Gebiet der neuen Bundesländer in den Verkehr gekommen sind und dass deren Betriebserlaubnis die Bauvorschriften der ehemaligen DDR zu Grunde lag.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt wurde als zuständige Stelle zur Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 StVZO für den Freistaat Thüringen bestimmt. Anträge auf Erteilung von Ausnahmen sind an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 520.2, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, zu richten. Für telefonische Anfragen steht die Rufnummer (0361) 3773-7419 oder -7416 zur Verfügung.

2. Voraussetzungen zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung

Y Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO

- Inhalt: - vollständige Angabe des Antragstellers
- Begründung, weshalb Ausnahme begehrt wird
- Geltungsdauer und Geltungsbereich der Ausnahme

Hinweis: maximale Geltungsdauer 6 Jahre!

Y Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, aus dem die erforderlichen Ausnahmen, die Eignung der Einzelfahrzeugs und der Fahrzeugkombination und die im Interesse der Verkehrssicherheit für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen hervorgehen (Gutachten zur Erlangung einer Ausnahme gemäß § 70 StVZO)

Y schriftliche Bestätigung des Versicherers, dass über die gesetzlich vorgeschriebene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung hinaus für Schäden aus Verschulden ein Deckungsschutz in Höhe von mindestens 25 Mio. € - bei Personenschäden 3,75 Mio. € je Person – besteht (für alle zugelassenen Fahrzeuge – Zgm. + Anhänger)

Y vollständige Kopie der Fahrzeugscheine/Zulassungsbescheinigungen Teil I bzw. Betriebserlaubnis bei zulassungsfreien Anhängern

HINWEIS:

- Sollen nachträglich andere als in der Ausnahmegenehmigung unter Angabe der Fahrzeug-Ident.-Nr. aufgeführten Zug- oder Anhängfahrzeuge verwendet werden, so ist hierfür eine Ergänzungsausnahmegenehmigung erforderlich. Durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr muss dazu bestätigt werden, dass die Auflagen und Bedingungen bei der Fahrzeugkombination erfüllt sind (Gutachten über die Eignung des Zug- oder Anhängfahrzeugs).

3. Voraussetzungen zur erneuten Erlangung einer Ausnahmegenehmigung

- Y Antrag auf erneute Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der StVZO entsprechend Punkt 2 des Merkblattes
- Y Aktenzeichen der ursprünglichen/ablaufenden Ausnahmegenehmigung
- Y Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, ob die bisherige Ausnahmegenehmigung - insbesondere deren Auflagen und Bedingungen - der Verkehrsentwicklung und dem Stand der Technik angepasst werden muss, beziehungsweise eine Bestätigung des amtlich anerkannten Sachverständigen, ob das ursprüngliche Gutachten gemäß § 70 StVZO hinsichtlich der Verkehrsentwicklung und dem Stand der Technik weiterhin Gültigkeit besitzt
- Y erneute schriftliche Bestätigung des Versicherers, dass über die gesetzlich vorgeschriebene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung hinaus für Schäden aus Verschulden ein Deckungsschutz in Höhe von mindestens 25 Mio. € - bei Personenschäden 3,75 Mio. € je Person – besteht (für die zugelassenen Fahrzeuge)
- Y vollständige Kopie der Fahrzeugscheine/Zulassungsbescheinigungen Teil I bzw. Betriebserlaubnis bei zulassungsfreien Anhängern (sofern nicht bereits im Thüringer Landesverwaltungsamt vorliegend)

4. Antrag auf Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 3 StVO

Des Weiteren wird für den Betrieb der Fahrzeugkombination auf öffentlichen Straßen aufgrund der Überlänge eine Erlaubnis zur übermäßigen Straßenbenutzung gemäß § 29 Abs. 3 StVO benötigt. Diese ist nach Erhalt der Ausnahmegenehmigung gesondert zu beantragen. Hierfür wird ein formeller „Antrag für die Durchführung von Großraum- und Schwerverkehr“ erforderlich.

Dieser Antrag ist unter

<http://www.thueringen.de/de/tlvwa/service/content.html#Verkehr>

zu finden.

Soweit die Fahrzeugkombination nur innerhalb eines Landkreises eingesetzt werden soll, ist deren untere Straßenverkehrsbehörde für die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 3 StVO zuständig, anderenfalls das Thüringer Landesverwaltungsamt (Informationen unter Tel.: [0361] 37737407).